

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 4, 1839, S. 54 - 56

Ueber die Wechselfähigkeit der jüdischen
Glaubensgenossen nach bayer. Wechselrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

54 Wechselfähigkeit d. Juden nach bayer. Wechselrecht.

liche Person (Parthei oder Anwalt) gehört, nicht anerkannt ist; indem überhaupt in Ansehung der Frage, ob die Zustellung an feriis divinis geschehen, auf die Religion des Empfängers zu sehen ist.

Ueber die Wechselfähigkeit der jüdischen Glaubensgenossen nach bayer. Wechselrecht.

Nach §. 1 des Edikts vom 10. Juni 1813¹⁾ können nur diejenigen jüdischen Glaubensgenossen die in diesem Edikte ausgesprochenen bürgerlichen Rechte und Vorzüge erwerben, welche das Indigenat im Königreiche Bayern auf gesetzliche Weise erhalten haben. Zum Genuße derselben wird die Eintragung in die Juden-Matrikel vor Allem vorausgesetzt. §. 2 ibid. Der Erwerb eines den Nahrungsstand sichernden Grundeigenthums oder eines Gewerbes begründet daher bei den jüdischen Glaubensgenossen bloß den Titel zur Ansässigmachung, und dieser wird erst wirksam durch die erwähnte Immatrikulirung. Dafür, daß die Eintragung in die Juden-Matrikel bei Ansässigmachungen der Israeliten als wesentliche Bedingung zu betrachten sey, von welcher der Genuß, d. h. die Ausübung der ihnen verheißenen staatsbürgerlichen Rechte abhängig ist, sprechen nicht nur die in den §§. 4 — 7 des alleg. Edikts enthaltenen Bestimmungen, sondern es ergibt sich dieses auch noch insonderheit aus der Instruktion vom 17. Aug. 1813²⁾ über den Vollzug jenes Edikts,

¹⁾ RegBl. 1813, St. 39, S. 921.

²⁾ IntBl. f. d. Rezatkreis 1813, St. 34, S. 1355.

gemäß welcher der wirklichen Immatrikulirung eines Juden erst dessen Erklärung über den zu führenden Familien-Namen, und ob er den Untertaneneid ableisten wolle, sodann die Prüfung der administrativen Kreisstelle, ob er sich zur Immatrikulirung eigne oder nicht, und im bejahenden Falle die wirkliche Ableistung des gedachten Eides, vorausgehen muß. Da ferner nach §. 9 des Ediktes der Jude verbunden ist, den in die Matrikel eingetragenen Namen in allen seinen Geschäften zu führen, so folgt auch schon hieraus, daß er vordersamst immatrikulirt seyn muß, ehe er sein Gewerbsgeschäft beginnen darf. — Die neuere Gesetzgebung hat an den Bestimmungen des Ediktes vom 10. Juni 1813, dessen fortbestehende Gültigkeit im Tit. IV, §. 9, Abs. 3 der B. U. ausgesprochen ist, nichts geändert, denn das Gesetz vom 11. Sept. 1825 über die Ansäßigmachung verweist im §. 1, Nr. 1, wo von den allgemeinen Vorbedingungen zur Begründung der Ansäßigmachung gehandelt wird, ausdrücklich auf die besondern, wegen einzelner Einwohner-Klassen geltenden Ausnahmsgesetze, und nach Art. 2 des Gewerbsgesetzes v. 11. Sept. 1825 ist die persönliche Fähigkeit des Bewerbers allezeit Vorbedingung zur Erlangung einer Gewerbsconcession, wobei insonderheit auch die gesetzlichen Erfordernisse der Ansäßigmachung vorhanden seyn müssen.

Nach dem bayer. Wechselrechte sind Juden, als solche, nicht wechselfähig³⁾. Die Wechselfähig-

³⁾ Nach dem preuß. Landr. II, S, S. 723 sind Juden ohne Unterschied dem Wechselrechte unterworfen.

keit an und für sich, d. h. Kraft des Gesetzes, steht nur den berechtigten Handelsleuten und Fabrikanten zu; berechnigte Gewerbsleute und andere Personen können unter gewissen Voraussetzungen die Wechselfähigkeit nur durch die Eintragung in die Wechselmatrikel erlangen⁴⁾. In Ansehung der schon vermöge des Gesetzes und nicht erst durch die Wechsel-Immatrikulation wechselfähigen berechtigten Handelsleute und Fabrikanten ist zwar in dem Wechselgesetz ein Unterschied zwischen Christen und Juden nicht besonders erwähnt, es besteht aber gleichwohl ein Unterschied zwischen beiden, indem Christen schon allein durch die erlangte Concession zum Handels- oder Fabrik-Geschäft berechnigt werden, während bei Juden die Wirksamkeit einer solchen Concession nach dem Obigen erst durch die Eintragung in die Juden-Matrikel bedingt ist. Vor der wirklich erfolgten Eintragung in diese Matrikel kann demnach ein Jude, wenn er sich auch als Handelsmann oder Fabrikant gerirt und in dieser Eigenschaft einen Wechsel ausgestellt hat, nicht als berechtigter Handelsmann oder Fabrikant erachtet und da, wo das bayerische Wechselrecht zur Anwendung kommt, auch nicht für wechselfähig angesehen werden⁵⁾.

4) Gesetz v. 11. Sept. 1825, S. 4, (GesetzBl. S. 42.)

5) Erkenntniß des Wechselappellationsgerichts Ansbach vom 29. März 1830. L. 427²⁹/30.
